Infoblatt zum Pflegegeld

1. Was ist das Pflegegeld?
Das Pflegegeld ist ein finanzieller Beitrag des Landes Südtirol, der es pflegebedürftigen Personen ermöglicht, so lange wie möglich zu Hause zu bleiben und dort gepflegt zu werden.

2. Wer kann einen Antrag auf Pflegegeld stellen?
Einen Antrag stellen kann jede Person, die im Besitz der rechtlich vorgesehenen Wohnsitzvoraussetzungen ist und die das ärztliche Zeugnis für den Antrag auf Pflegegeld von der zuständigen Allgemeinmedizinerin/vom zuständigen Allgemeinmediziner erhalten hat. Die Ärztin/der Arzt muss im ärztlichen Zeugnis unter anderem erklären, dass die Person längerfristig umfangreiche Betreuung und Pflege benötigt.

3. Wo und wie kann der Antrag auf Pflegegeld gestellt werden?
Der Antrag kann in den Sozialsprengeln und Patronaten gestellt werden. In der Stadt Bozen und im Überetsch kann der Antrag nur bei den Patronaten eingereicht werden. Dem Antrag ist das ärztliche Zeugnis für die Pflegeeinstufung beizulegen. Dieses wird von der Allgemeinmedizinerin/dem Allgemeinmediziner (Hausärztin/Hausarzt) ausgestellt.
Wichtig: Der Antrag muss von der pflegebedürftigen Person selbst oder der gesetzlichen Vertretung (vom Gericht ernannt) oder bei Minderjährigen von einem Elternteil unterschrieben werden.

4. Wie wird festgestellt, ob Anrecht auf Pflegegeld besteht?
Das Einstufungsteam erhebt den Pflegebedarf. Im Einstufungsteam arbeiten eine Sozialfachkraft und eine Krankenpflegerin/ein Krankenpfleger. Die Erhebung des Pflege- und Betreuungsbedarfs erfolgt in der Regel in den Räumlichkeiten des Dienstes für Pflegeeinstufung; in manchen Fällen auch zu Hause, im Seniorenwohnheim während eines Kurzzeitaufenthaltes oder in einer stationären Einrichtung für Menschen mit Behinderungen.
Beträgt der anerkannte Pflegebedarf täglich mehr als zwei Stunden, besteht ein Anrecht auf Pflegegeld.

5. Wie erfolgt die Pflegeeinstufung?
Bei der Einstufung erhebt das Einstufungsteam die Wohnsituation und die vorhandenen Hilfsmittel. Es stellt Fragen zum aktuellen Pflege- und Betreuungsbedarf in den Bereichen Körperpflege, Nahrungsaufnahme, Hilfe beim Toilettengang, Mobilität, kognitiven Einschränkungen, Beschäftigung, Tagesgestaltung und soziale Beziehungen.
Die Erhebung des Pflege- und Betreuungsbedarfs erfolgt in Stunden und Minuten.

6. Wie viele Pflegestufen gibt es und wie hoch ist das Pflegegeld?
Insgesamt gibt es 4 Pflegestufen, die sich aus dem Betreuungsbedarf ergeben. Das Pflegegeld wird gestaffelt nach Pflegestufen ausbezahlt.

SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE

Das Pflegegeld kann zum Teil auch in Form von Dienstgutscheinen ausbezahlt werden. Dies, um pflegende Familienangehörige zu entlasten und/oder um eine angemessene Pflege zu garantieren.

Pflegestufe	**Anerkannter Pflege- und Betreuungsbedarf in Stunden am Tag (durchschnittlich)**	**Anerkannter Pflege- und Betreuungsbedarf in Stunden im Monat (durchschnittlich)**	**Betrag Pflegegeld im Monat, Jahr 2024**
1. Pflegestufe	von 2 bis zu 4 Stunden am Tag	von 60 bis zu 120 Stunden im Monat	€ 576,50 *)
2. Pflegestufe	von mehr als 4 bis zu 6 Stunden am Tag	von mehr als 120 bis zu 180 Stunden im Monat	€ 900,00
3. Pflegestufe	von mehr als 6 bis zu 8 Stunden am Tag	von mehr als 180 bis zu 240 Stunden im Monat	€ 1350,00
4. Pflegestufe	mehr als 8 Stunden am Tag	mehr als 240 Stunden im Monat	€1800,00

*) Der Betrag wird jedes Jahr aktualisiert, siehe https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1009600.

7. Wofür kann das Pflegegeld verwendet werden?

Das Pflegegeld kann sowohl für die Bezahlung der professionellen Hauspflege als auch zur Bezahlung von privaten Pflegekräften verwendet werden. Auch bieten Altersheime oft die Möglichkeit, eine pflegebedürftige Person für einige Wochen aufzunehmen. Dadurch können pflegende Angehörige in der Pflegearbeit unterstützt und entlastet werden.

WICHTIG!

Personen, die ein pflegebedürftiges Familienmitglied ab Pflegestufe 2 betreuen, haben die Möglichkeit, vom Land Südtirol einen Zuschuss für die eigene Rentenabsicherung zu erhalten.
Weitere Informationen hierzu können beim Patronat eingeholt werden.

Informationen erhalten Sie auch am Pflegetelefon unter der grünen Nummer

848 800 277

und auf unseren Internetseiten

https://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/senioren/pflegegeld.asp

https://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/behinderungen/pflegegeld.asp

rechtliche Grundlagen:
- Landesgesetz vom 12. Oktober 2007, Nr. 9, „Maßnahmen zur Sicherung der Pflege“
- Beschluss vom 27.09.2022, Nr. 694, „Richtlinien zur Anerkennung der Pflegebedürftigkeit und zur Auszahlung des Pflegegeldes“

April 2024

SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE